

Satzung des Fördervereins TOP:aktiv e.V.

Thingstr. 50

70565 Stuttgart

0711-74 591-752

info@top-aktiv.de

www.top-aktiv.de

§ 1 Name, Rechtsform und Sitz

1. Der Verein führt den Namen „TOP:aktiv“.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Stuttgart. Der Verein ist ein rechtsfähiger Verein nach bürgerlichem Recht.
3. Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Stuttgart eingetragen worden. Dem Namen ist der Zusatz „e.V.“ beizufügen.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

1. Der Zweck des Vereins ist die Förderung der Bildung und Erziehung. Der Verein wendet sich hier vor allem an sozial benachteiligte Kinder, Jugendliche und deren Familien.
Der Verein möchte Kinder und Jugendlichen in nicht alltäglichen Situationen stellen und sie bei der Bewältigung dieser Herausforderungen begleiten. Auf diese Weise soll den Kindern und Jugendlichen Selbstvertrauen und eine positive Grundeinstellung zum Leben vermittelt werden, mit deren Hilfe auch die meisten anderen (Lebens-) Aufgaben erfüllt werden können. Diese Zielsetzung wird insbesondere durch folgende Maßnahmen und Aufgabenstellungen verwirklicht:
 - Gemeinsamer Besuch von Hochseil- und Erlebnisparkours, vor allem des Hochseil- und Erlebnisgartens TOP:aktiv der Stiftung Jugendhilfe aktiv in der Thing Str. 50, 70565 Stuttgart
 - Durchführung von erlebnispädagogischen Projekten auf dem Gelände des Hochseil- und Erlebnisgartens der Stiftung Jugendhilfe aktiv oder anderer Einrichtungen.
 - Aufklärung, Schulung, Fortbildung und Informationsveranstaltungen zu den Themen: Fachliche korrekte Nutzung der einzelnen Elemente auf dem Gelände, Sicherungstechniken und behelfsmäßige Bergrettung, 1. Hilfe Outdoor, Einführung in sowie Methoden und Elemente der Erlebnispädagogik.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten in Ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgabe, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
3. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied können natürliche und juristische Personen oder Personenvereinigungen werden, die bereit sind, Ziele und Satzungszwecke des Vereins nachhaltig zu fördern. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschriften der gesetzlichen Vertreter/innen. Gegen eine Ablehnung des Aufnahmeantrages durch den Vorstand, die keiner Begründung bedarf, kann die Antragstellerin/der Antragsteller die Mitgliederversammlung anrufen. Diese entscheidet endgültig mit einfacher Mehrheit.
2. Die Mitgliedschaft endet:
 - 2.1 durch Austritt, der durch eine Erklärung in Textform (E-Mail ausdrücklich zulässig) gegenüber dem Verein auf den Schluss eines jeden Kalenderjahres erfolgen kann,
 - 2.2 durch Tod; bei juristischen Personen und Personenvereinigungen durch deren Auflösung,
 - 2.3 durch den Ausschluss aus dem Verein.
3. Der Ausschluss wird auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung beschlossen:
 - 3.1 bei grobem Verstoß gegen die Satzung oder den Vereinszweck,
 - 3.2 wenn das Mitglied durch Äußerungen oder Handlungen das Ansehen des Vereins erheblich schädigt,
 - 3.3 wenn das Mitglied trotz Mahnung mit der Bezahlung von Mitgliedsbeiträgen für die Zeit von mindestens einem Jahr in Rückstand gekommen ist. Einer Mahnung steht ein ergeblicher Versuch, die Zahlungsaufforderung an die letzte dem Verein bekannte Adresse zu übermitteln gleich.
4. Der Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied ein Widerspruchsrecht an die Mitgliederversammlung zu. Diese entscheidet endgültig mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind berechtigt an allen angebotenen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Sie haben darüber hinaus das Recht, gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen. In der Mitgliederversammlung kann das Stimmrecht nur persönlich ausgeübt werden. Die Mitglieder sind verpflichtet den Verein und den Vereinszweck - auch in der Öffentlichkeit - in ordnungsgemäßer Weise zu unterstützen.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

1. Der Verein erhebt Mitgliedsbeiträge. Die Höhe bestimmt die Mitgliederversammlung.
2. Der Verein finanziert sich außerdem durch Spenden, Zuschüsse, Entgelte und sonstige Zuwendungen.

§ 6 Organe

Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung

2. der Vorstand

§ 7 Mitgliederversammlung

Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung; sie hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Die Jahresberichte entgegenzunehmen und zu beraten,
- Entlastung des Vorstands,
- (im Wahljahr) den Vorstand zu wählen,
- über die Satzung, Änderungen der Satzung sowie die Auflösung des Vereins zu bestimmen,
- eine/n Kassenprüfer/in nach § 11 der Vereinsatzung zu wählen, soweit die Bestellung einer Kassenprüferin / eines Kassenprüfers beschlossen und die Bestimmung bei dementsprechenden Beschluss nicht dem Vorstand übertragen wurde.

1. Eine ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand des Vereins nach Bedarf, mindestens aber einmal im Geschäftsjahr, nach Möglichkeit im ersten Halbjahr des Geschäftsjahrs, einberufen. Die Einladung erfolgt vier Wochen vorher schriftlich in Textform (E-Mail ausdrücklich zulässig) durch den Vorstand mit Bekanntgabe der vorläufig festgesetzten Tagesordnung an die zuletzt dem Verein bekannt gegebene Adresse jedes Mitglieds.
2. Die Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Punkte zu umfassen:
 - Bericht des Vorstands,
 - Entlastung des Vorstands,
 - Genehmigung des vom Vorstand vorzulegenden Haushaltsvoranschlags für das laufende Geschäftsjahr,
 - Festsetzung der Beiträge/Umlagen für das laufende Geschäftsjahr bzw. zur Verabschiedung von Beitragsordnungen,
 - Beschlussfassung über vorliegende Anträge.

Anträge der Mitglieder zur Tagesordnung sind spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Vereinsvorstand schriftlich einzureichen. Nachträglich eingereichte Tagesordnungspunkte müssen den Mitgliedern rechtzeitig vor Beginn der Mitgliederversammlung mitgeteilt werden.

Spätere Anträge - auch während der Mitgliederversammlung gestellte Anträge - müssen auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn in der Mitgliederversammlung die Mehrheit der erschienenen Mitglieder der Behandlung der Anträge zustimmt (Dringlichkeitsanträge).

Anträge auf Satzungsänderungen müssen unter Benennung des abzuändernden bzw. neu zu fassenden Paragraphen im genauen Wortlaut mit der Einladung zur Mitgliederversammlung mitgeteilt werden. Gleiches gilt für Neuwahlen des Vorstandes.

- Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung unverzüglich einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn die Einberufung von mindestens einem Drittel aller Vereinsmitglieder in Textform unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird.
- Der/die Vorsitzende oder eine/r seiner Stellvertreter/innen leitet die Mitgliederversammlung. Auf Vorschlag des/der Vorsitzenden kann die Mitgliederversammlung eine/n besonderen Versammlungsleiter/in bestimmen.

Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden durch einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst, soweit diese Satzung es nicht anders bestimmt. Beschlüsse sind unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder wirksam, sofern die Versammlung ordnungsgemäß einberufen wurde.

Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden in einem Protokoll innerhalb von zwei Monaten nach der Mitgliederversammlung niedergelegt und von einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied sowie der/dem Schriftführer/in unterzeichnet. Eine Kopie des Protokolls wird an jedes Mitglied verteilt, spätestens mit der Einladung zur darauffolgenden Vereinssitzung. Vorstehend Ziffer 1 gilt entsprechend.

§ 8 Vorstand

1. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB (nachstehend „geschäftsführender Vorstand“) besteht aus der/dem ersten und einer/einem stellvertretenden Vorsitzenden. Sie sind jeweils einzelvertretungsberechtigt.
2. Der erweiterte Vorstand besteht aus:
 - Dem geschäftsführenden Vorstand nach § 8 Abs. 1 der Vereinssatzung
 - Der Kassensparten / dem Kassensparten
 - Der Schriftführer / dem Schriftführer
 - Der Geländewartin / dem Geländewart
 - Weiteren Mitgliedern, deren Zahl und Aufgabe von der Mitgliederversammlung bestimmt wird.Der erweiterte Vorstand unterstützt den geschäftsführenden Vorstand bei dessen Tätigkeit und hat im Rahmen der Geschäftsordnung des Vorstands Stimmrecht für Entscheidungen des Vorstands
3. Der erweiterte und der geschäftsführende Vorstand sind ehrenamtlich tätig.
4. Der erweiterte und der geschäftsführende Vorstand werden jeweils für 2 Jahre gewählt. Die Vorstandsmitglieder bleiben bis zur Neuwahl eines Nachfolgers im Amt, wenn sie nicht vorher von der Mitgliederversammlung abberufen werden oder ihr Amt niederlegen. Scheidet ein geschäftsführendes Vorstandsmitglied aus, kann der Vorstand ein Mitglied aus dem erweiterten Vorstand nachrücken lassen. Diese Nachbesetzung erfolgt jeweils nur für die Zeit bis zum Ende der Amtszeit des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds. Die Mitgliederversammlung kann entscheiden, einzelne Posten des erweiterten Vorstands nicht zu besetzen; der geschäftsführende Vorstand ist hiervon ausgenommen.
5. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, die der Genehmigung der Mitgliederversammlung bedarf.

§ 9 Satzungsänderung

Beschlüsse oder Änderungen der Vereinssatzung bedürfen einer Stimmenmehrheit von 2/3 der anwesenden Vereinsmitglieder.

§ 10 Auflösung des Vereins / Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks

Die Auflösung des Vereins kann nur durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden. Bei Auflösung, Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die „Stiftung Jugendhilfe aktiv“ Stuttgart, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige / mildtätige / kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 11 Prüfung

1. Die Mitgliederversammlung kann jederzeit auf Antrag eine sachverständige Person oder Institution benennen, welche die Kassenprüfung vornimmt und bei der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung der Mitgliederversammlung einen Kassenprüfbericht vorlegt. Der/die Kassenprüfer/in darf nicht Mitglied des erweiterten Vorstands sein. Die Benennung der Person kann dem Vorstand übertragen werden.
2. Der/die Kassenprüfer/in hat die Aufgabe, Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung und die Mittelverwendung zu überprüfen sowie mindestens einmal jährlich den Kassenbestand des abgelaufenen Kalenderjahrs festzustellen. Die Prüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand getätigten Ausgaben. Der/die Kassenprüfer/in hat die Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Kassenprüfung in Form eines Prüfungsberichts zu unterrichten. Sie/er beantragt bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung der Kassensachverständigen/des Kassensachverständigen und der übrigen Vorstandmitglieder. Das Recht der Vorstandmitglieder, selbst die Entlastung zu beantragen (insbesondere für den Fall, dass kein/e Kassenprüfer/in bestellt wurde), bleibt unberührt.

Stuttgart, den 01.03.2018